112/26
Antrag
öffentlich

Große Anfrage mit gekoppeltem Beschlussantrag der Fraktion AfD Neuanfang für den Jugendbeirat Zossen – Rechtssicherheit schaffen und Untätigkeit beenden

Unterstützer/in / Fraktion:	*Antragsteller/in:*
Fraktion der AfD in der SVV Zossen	Herr Kohs, Matthias

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	17.11.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Teil I Große Anfrage an die Bürgermeisterin der Stadt Zossen

Mit der Beschlussvorlage 117/25/01 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Tagung im Juli 2026 die Benennung von zehn Jugendlichen als Mitglieder des Jugendbeirats für eine zweijährige Amtszeit beschlossen. Zweck dieser Benennung war es, den jüngeren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Zossen eine strukturierte, demokratische Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung zu ermöglichen.

Nach Wissensstand der antragstellenden Fraktion hat seit diesem Beschluss bis heute keine konstituierende Sitzung des Gremiums stattgefunden. Weder wurden die benannten Mitglieder durch die Verwaltung zur Konstituierung eingeladen, noch existiert ein gewählter Vorstand (Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung), der den Beirat nach innen und außen vertreten könnte. Zudem herrscht sicher unter Beteiligten wie auch in Teilen der Stadtverordnetenversammlung Unklarheit darüber, auf welcher rechtlich beschlossenen Satzungs- oder Richtliniengrundlage die Benennung sowie die künftige Arbeit des Jugendbeirats konkret beruhen.

Vor diesem Hintergrund richtet die Fraktion folgende Fragen an die Bürgermeisterin:

1. **Status der Konstituierung und Verwaltungsunterstützung:**

   Aus welchen Gründen hat seit dem SVV-Beschluss im Juli 2026 keine konstituierende Sitzung des Jugendbeirats stattgefunden, und wer innerhalb der Stadtverwaltung war mit der Organisation und Einladung zu dieser Sitzung betraut?

2. **Rechts- und Satzungsgrundlage:**

   Existiert für die Stadt Zossen eine durch die Stadtverordnetenversammlung rechtskräftig beschlossene, im Amtsblatt ordnungsgemäß bekanntgemachte Satzung für den Jugendbeirat? Falls nein: Auf welcher konkreten rechtlichen Bestimmung beruhte die Benennung der zehn Mitglieder im Beschluss 117/25/01?

3. **Arbeits- und Vertretungsfähigkeit:**

   Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle rechtliche Handlungsfähigkeit und Vertretungsbefugnis des Jugendbeirats, solange keine Konstituierung und keine Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt sind?

4. **Maßnahmen zur Abhilfe:**

   Welche konkreten Schritte plant die Verwaltung, um den aktuellen Zustand des Stillstands zu beenden und den Jugendlichen der Stadt Zossen eine verlässliche, transparente und rechtssichere Beteiligungsstruktur zu garantieren?

Teil II: Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. **Feststellung des Stillstands:**

   Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der mit Beschluss 117/25/01 benannte Jugendbeirat mangels Konstituierung derzeit nicht handlungsfähig ist und die beabsichtigte Vertretung der Jugendinteressen in der Stadt Zossen nicht wahrgenommen werden kann.

2. **Auftrag zur Erarbeitung einer rechtssicheren Satzung:**

   Die Bürgermeisterin wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung spätestens zur übernächsten Sitzung einen rechtlich geprüften Entwurf einer Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Zossen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, sofern keine rechtskräftige Satzung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Der Entwurf muss klare Regelungen zu Wahl, Konstituierungsfristen, Vorstandsbildung, Sitzungshäufigkeit und Mitwirkungsrechten enthalten.

3. **Geordnete Neuwahl und Aufhebung der Alt-Benennung:**

   Nach Inkrafttreten der Satzung ist unverzüglich ein geordnetes, transparentes Wahl- bzw. Benennungsverfahren für den Jugendbeirat durchzuführen. Der bisherige Beschluss 117/25/01 wird mit dem Vollzug der Neubenennung formell aufgehoben.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

liegt nicht vor.

Begründung

1. **Kommunalpolitische Verantwortung:**

   Jugendbeteiligung ist kein unverbindliches Beiwerk, sondern ein wichtiger Baustein der kommunalen Demokratie. Wenn die Stadtverordnetenversammlung Beschlüsse zur Benennung von Beiratsmitgliedern fasst (wie geschehen mit Beschluss 117/25/01), muss sichergestellt sein, dass die Beschlüsse auch vollzogen werden. Dass nach mehreren Monaten keine Konstituierung stattgefunden hat, beschädigt das Vertrauen der beteiligten Jugendlichen in kommunale Institutionen.

2. **Vermeidung von Rechtsunsicherheit:**

   Ein Gremium ohne konstituierte Organe und ohne zweifelsfrei beschlossene Satzung befindet sich in einem Rechtsvakuum. Es kann weder Anträge an die Ausschüsse stellen noch finanzielle Mittel oder Sprechrechte geordnet wahrnehmen. Durch das Verschränken einer Großen Anfrage mit einem konkreten Beschlussantrag wird die Verwaltung zunächst zur lückenlosen Aufklärung des Ist-Zustandes gezwungen, während gleichzeitig der Weg für eine saubere, rechtssichere Neuaufstellung geebnet wird.

3. **Zielsetzung:**

   Mit diesem Antrag wird erreicht, dass die Belange der Jugend in Zossen nicht länger in formellen Grauzonen verbleiben, sondern auf eine solide, öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen
Nein.

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Haushalt der Stadt Zossen. Die Erarbeitung der Satzung sowie die administrative Durchführung der Neuwahl erfolgen im Rahmen der regulären Verwaltungstätigkeit.

Anlage/n
Keine